

Beitragsordnung des Hauptstadtringer e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Hauptstadtringer e.V. sind nach § 3 der Satzung, zur Entrichtung der Beiträge an den Verein verpflichtet.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich (Kalenderjahr) oder jährlich (Kalenderjahr) im Voraus zu entrichten.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der monatlichen Zahlung des Beitrages zustimmen. Dies wird gegebenenfalls zeitlich befristet und/oder unter Auflagen ermöglicht.

Der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist vom Vereinsmitglied für das I. Halbjahr oder als Jahresbeitrag bis zum 30.01. des laufenden Kalenderjahres und für das II. Halbjahr bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden anteilig nach dem Eintrittsdatum berechnet.
- (3) Der Verein verwendet die Beiträge entsprechend seiner Satzung.

§ 2 Beitrag

| Der Beitrag beträgt: | halbjährlich | jährlich |
|---|--------------|-----------|
| (1) Kinder bis 10 Jahre | 90,-EUR | 180,- EUR |
| Kinder ab 11 Jahren, Jugendliche Erwachsene, Rentner | 120,-EUR | 240,- EUR |
| (4) Aufnahmegebühr einmalig | | 15,-EUR |
| (5) Fördermitglieder | 30,- EUR | 60,-EUR |
| (6) Das Vereinsmitglied, welches einen ermäßigten Beitrag für sich in Anspruch nehmen möchte, hat den jeweils dafür entsprechenden Nachweis unaufgefordert und rechtzeitig gegenüber dem Verein vorzulegen. Eine rückwirkende Gewährung eines ermäßigten Beitrages erfolgt nicht. | | |

Berlin Pass

Vereinsmitglieder, die Inhaber eines gültigen Berlin-Pass sind und diesen rechtzeitig und unaufgefordert dem Verein vorlegen, haben Anspruch auf eine Ermäßigung der Aufnahmegebühr.

- (7) Die Beitragszahlung erfolgt unbar durch Überweisung oder Dauerauftrag auf das dafür vorgesehene Konto des Vereins.
- (8) **Zahlungsverzug/Mahngebühren**
Soweit aufgrund von Zahlungsverzug des Vereinsmitglieds Mahnungen durch den Verein erforderlich werden, erhebt der Verein für jede Mahnung Mahnkosten in Höhe von 3,00 €.
- (9) **Ende der Beitragszahlungspflicht**
Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit dem Ausscheiden des Vereinsmitglieds entsprechend den Regelungen nach der Satzung des Vereins.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss vom27.03.2026.... zum01.07.2026.. in Kraft.